Andreas Thürriedl
Gefahrgutbeauftragter für Straße
Abfertigung von Gefahrgut für See- und Luftverkehr
Ausbildung Gefahrgutbeauftragte und Gefahrgutlenker
Berufskraftfahrerweiterbildung

Der Gefahrgutbeauftragte

Pflichten, Aufgaben und Ausbildung · Verkehrsträger Straße · Stand November 2026

Welche Unternehmen brauchen einen Gefahrgutbeauftragten?

Jedes Unternehmen, dessen Tätigkeiten den Versand oder die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße oder das damit zusammenhängende Verpacken, Beladen, Befüllen oder Entladen umfassen, muss einen oder mehrere Gefahrgutbeauftragte (Sicherheitsberater) benennen. Ihre Aufgabe ist es, Risiken für Personen, Sachen und die Umwelt zu verhüten (Abschnitt 1.8.3.1 ADR, § 11 Abs. 1 GGBG).

Auch die Übergabe gefährlicher Güter an ein Entsorgungsunternehmen, zum Beispiel Rückstände aus der Produktion, gilt als Versand. Wer gefährliche Abfälle abholen lässt, ist damit in aller Regel Versender.

Wann ist kein Gefahrgutbeauftragter nötig?

- **Kleine Mengen:** wenn die Mengen je Beförderungseinheit die Grenzwerte nach Abschnitt 1.8.3.2 ADR nicht überschreiten – insbesondere die „1000-Punkte-Regel“ nach 1.1.3.6, begrenzte Mengen (Kapitel 3.4) und freigestellte Mengen (Kapitel 3.5).
- **Nur Entladen am Ziel:** In Österreich löst das Entladen am endgültigen Bestimmungsort allein keine Benennungspflicht aus (§ 11 Abs. 1 GGBG).

Ob diese Ausnahmen für Ihr Unternehmen greifen, prüfen wir gerne unverbindlich und kostenlos.

Welche Aufgaben hat der Gefahrgutbeauftragte?

Der Gefahrgutbeauftragte handelt unter der Verantwortung der Unternehmensleitung (Abschnitt 1.8.3.3 ADR). Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- **Überwachung** der Einhaltung der Gefahrgutvorschriften im Unternehmen
- **Beratung** der Unternehmensleitung bei allen Tätigkeiten rund um die Gefahrgutbeförderung
- **Jahresbericht** an die Unternehmensleitung – in Österreich bis spätestens 30. Juni des Folgejahres, fünf Jahre aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen vorzulegen
- **Unfallbericht** nach einem Ereignis mit Schaden an Personen, Sachen oder Umwelt (Abschnitt 1.8.3.6 ADR)
- **Unterweisung** der beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Kapitel 1.3 und 1.10 ADR, einschließlich Vorschriftenänderungen, mit Vermerk in der Personalakte
- **Verfahren und Checks** prüfen und einführen – Klassifizierung, Verpackung, Be- und Entladung, mitzuführende Papiere und Ausrüstung, Auswahl von Subunternehmern, Arbeitsanweisungen
- **Sicherungsplan** bei gefährlichen Gütern mit hohem Gefahrenpotenzial (Unterabschnitt 1.10.3.2 ADR)

Was muss das Unternehmen tun?

- **Benennen und melden:** Name, Geburtsdatum, Nummer und Ausstellungsstaat des Schulungsnachweises sowie Beginn der Funktion sind binnen eines Monats dem zuständigen Bundesministerium zu melden (§ 11 Abs. 1 GGBG). Das gilt auch bei jeder Änderung.
- **Unterstützen:** Die Unternehmensleitung muss dem Gefahrgutbeauftragten ausreichend Zeit, die nötigen Hilfsmittel sowie Aus- und Weiterbildung zur Verfügung stellen (§ 11 Abs. 3 GGBG).

Andreas Thürriedl
Gefahrgutbeauftragter für Straße
Abfertigung von Gefahrgut für See- und Luftverkehr
Ausbildung Gefahrgutbeauftragte und Gefahrgutlenker
Berufskraftfahrerweiterbildung

Gefahrgutakademie

dangerous goods management & consulting

Wer kann Gefahrgutbeauftragter sein – intern oder extern?

Die Funktion kann die Unternehmensleitung selbst, eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter mit anderen Aufgaben oder eine externe Person übernehmen – sofern sie die Aufgaben tatsächlich erfüllen kann und einen gültigen Schulungsnachweis für die Straße besitzt (Abschnitte 1.8.3.4 und 1.8.3.7 ADR).

	Eigener Gefahrgutbeauftragter	Externer Gefahrgutbeauftragter
Vorteile	kennt Betrieb und Abläufe täglich immer vor Ort ansprechbar	sofort einsatzbereit, ohne eigene Ausbildung Erfahrung aus vielen Branchen Vertretung und Fortbildung sind abgedeckt
Zu beachten	Ausbildung, Prüfung und Freistellung während der Arbeitszeit Vertretung bei Urlaub oder Ausfall Verlängerung alle fünf Jahre	regelmäßige Begehungen und gute Erreichbarkeit vereinbaren eine Ansprechperson im Betrieb festlegen

Beide Wege sind möglich: Wir bilden Sie oder Ihre Mitarbeiter zum Gefahrgutbeauftragten aus – oder übernehmen die Aufgabe als WKO-gelisteter externer Gefahrgutbeauftragter für die Straße. Wir beraten Sie gerne, welcher Weg zu Ihrem Unternehmen passt.

Die Ausbildung zum Gefahrgutbeauftragten (Straße)

Allgemeiner Teil und besonderer Teil Straße umfassen 32 Unterrichtseinheiten an vier Tagen. Der fünfte Tag dient der Prüfungsvorbereitung und der Prüfung. Voraussetzung sind Deutschkenntnisse mindestens auf Niveau B1.

Tag	Zeit	Inhalte
Tag 1	09:00 – 17:00	Überblick über die Rechtsvorschriften (ADR, GGBG, GGBV), Aufgaben des Gefahrgutbeauftragten · Zuordnung zu den Klassen und Einträgen, Klassifizierung von Lösungen und Gemischen
Tag 2	09:00 – 17:00	Vertiefung Klassifizierung mit Tabelle A und Tabelle B · Verpackungen und Tanks, Verpackungsanweisungen · Versandarten, begrenzte und freigestellte Mengen, Kennzeichnung von Versandstücken und Fahrzeugen
Tag 3	09:00 – 17:00	Dokumentation und mitzuführende Papiere · Bau- und Prüfvorschriften für Verpackungen und Tanks · Übungsbeispiele
Tag 4	09:00 – 17:00	Zusammenpackung, Zusammenladung und Trenngebote · Vorschriften für die Fahrzeugbesatzung, Tunnelbeschränkungen, Sicherung nach Kapitel 1.10 · Übungsbeispiele
Tag 5	09:00 – 12:00 ab 13:00	Prüfungsvorbereitung Prüfung

Schulungsnachweis und Verlängerung

- **Nach bestandener Prüfung** erhalten Sie den Schulungsnachweis. Er wird in allen ADR-Vertragsstaaten anerkannt (Unterabschnitt 1.8.3.15 ADR).
- **Gültigkeit:** fünf Jahre. Sie verlängert sich um weitere fünf Jahre, wenn im letzten Gültigkeitsjahr eine Fortbildungsschulung besucht und eine Prüfung bestanden wird (§ 11 Abs. 5 GGBG, 1.8.3.16 ADR). Planen Sie das rechtzeitig – ein abgelaufener Nachweis kann nicht mehr verlängert werden.

Fragen oder Anmeldung: office@gefahrgutakademie.at · +43 699 164 68 091 · www.gefahrgutakademie.at

Rechtsgrundlagen: ADR 2025 Abschnitt 1.8.3 – unverändert im ADR 2027; Gefahrgutbeförderungsgesetz (GGBG) § 11 in der geltenden Fassung. Diese Information ersetzt keine Beratung im Einzelfall.